



Abteilung 13

GZ: ABT13-11.10-491/2017-18
Ggst.: Mittendorfer GmbH, Altmünster
Kalksteinbruch Himmeleben
UVP-Feststellungsverfahren

→ **Umwelt und
Raumordnung**

**Anlagenrecht
Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 13. März 2018

**Mittendorfer GmbH, Altmünster
Kalksteinbruch Himmeleben**

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

8010 Graz • Stempfergasse 7

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und zusätzlich nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar
Öffentliche Verkehrsmittel: Straßenbahn Linien 1,3,4,5,6,7 Haltestelle Hauptplatz, Buslinie 67 Andreas-Hofer-Platz
DVR 0087122 • UID ATU37001007 • Landes-Hypothekenbank Steiermark: BLZ: 56000, Kto.Nr.: 20141005201
IBAN AT375600020141005201 • BIC HYSTAT2G

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 19. Oktober 2017 der Mittendorfer GmbH mit dem Sitz in Altmünster (FN 99965 h des Landesgerichtes Wels) wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Mittendorfer GmbH „Kalksteinbruch Himmeleben“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

- Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 111/2017:
 - § 2 Abs. 2
 - § 3 Abs. 1, 2 und 7
 - Anhang 1 Z 26 lit. a) Spalte 1 und lit. c) Spalte 3
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 1997 über die Erklärung von Gebieten des Salzkammergutes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 48/1997

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Mittendorfer GmbH folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016:

- | | | |
|---|---|---------------|
| a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2 | € | 13,50 |
| b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten
34 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20) | € | <u>210,80</u> |

Gesamtsumme: € **224,30**

Dieser Betrag ist mittels beiliegenden Erlagscheines binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1 x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 19. Oktober 2017
	2 x € 3,90	€ 7,80	für die Beilagen
	20 x € 7,80	€ 156,00	für die Beilagen
	<u>12 x € 21,80</u>	<u>€ 261,60</u>	für die Beilagen

Gesamtsumme: € **439,70**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme am beiliegenden Erlagschein berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 19. Oktober 2017 hat die Mittendorfer GmbH mit dem Sitz in Altmünster (FN 99965 h des Landesgerichtes Wels) gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Mittendorfer GmbH „Kalksteinbruch Himmeleben“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurde das Einreichprojekt für das Genehmigungsverfahren nach dem MinroG vorgelegt. Dieses wurde am 11. Oktober 2017 von DI Martin Puschl, Technisches Büro für Bergwesen und Markscheidewesen, Vöcklaberg 101, 4812 Pinsdorf, erstellt und hat die GZ: HIMM-030216.

Am 20. Oktober 2017 hat die Projektwerberin ergänzte Projektunterlagen (planliche Darstellung der Transportrouten) übermittelt.

II. Am 3. November 2017 hat der Amtssachverständige für örtliche Raumplanung folgende Stellungnahme abgegeben:

„Zur Anfrage vom 23. Oktober 2017 wird nach Einsichtnahme in die für die Prüfung maßgeblichen FWP der Gemeinden Bad Aussee und Bad Mitterndorf Nachstehendes mitgeteilt: Das ggst. Vorhaben befindet sich im Südosten des Gemeindegebietes der Stadtgemeinde Bad Aussee in unmittelbarer Nähe der Gemeindegrenze zur Marktgemeinde Bad Mitterndorf. Das nächstgelegene, im FWP der Marktgemeinde Bad Mitterndorf als Wohnbauland (Allgemeines Wohngebiet) ausgewiesene Siedlungsgebiet des Ortsteiles Kainisch ist ca. 1,1 km vom nächstgelegenen Bereich des Vorhabensgebietes (Zwischenlager) entfernt. Das im Zuge der FWP-Änderung 5.01 (rechtswirksam seit 28. Juli 2017) für den Standort der Kohlröserlhütte am Ödensee festgelegte Bauland der Kategorie Erholungsgebiet weist zum nächstgelegenen Bereich des ggst. Projektes (Transportweg vom Abbaugebiet zur Lagerfläche) eine Entfernung von ca. 350 m auf. Somit befindet sich im Nahbereich, das heißt im Umkreis von 300 m um das Vorhaben, kein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E.“

III. Der Amtssachverständige für Montangeologie hat am 17. November 2017 wie folgt Stellung genommen:

„Mit der Eingabe vom 19. Oktober 2017 hat die Mittendorfer GmbH mit dem Sitz in Altmünster gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 bei der UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben der Mittendorfer GmbH ‚Kalksteinbruch Himmeleben‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurde das Einreichprojekt für das Genehmigungsverfahren nach dem MinroG vorgelegt. Dieses wurde am 11. Oktober 2017 von DI Martin Puschl, Technisches Büro für Bergwesen und Markscheidewesen, Vöcklaberg 101, 4812 Pinsdorf, erstellt und hat die GZ: HIMM-030216.

- 1. Die vorliegenden Unterlagen sind – im Hinblick auf die gestellten Fragen - plausibel und für eine Beurteilung ausreichend.*
- 2. Das Vorhaben ist dem Tatbestand des Anhanges 1 Z 26 UVP-G 2000 zuzuordnen, da der Kulissenabbau ohne die in der Z 25 angeführten Abförderungseinrichtungen erfolgt.*
- 3. Nach den vorgelegten Projektunterlagen (siehe Lageplan vom 11. Oktober 2017, GZ: HIMM-030216) beträgt die Summe der vorgesehenen Aufschluss- und Abbaubabschnitte im Sinne des § 80 Abs. 2 Z 8 MinroG 4,80 ha.*
- 4. Zur Frage, ob das gegenständliche Projekt Maßnahmen vorsieht, die gewährleisten, dass die Tagbaugrenzen des Bergbaugbietes eingehalten werden, ist Folgendes auszuführen:*

Im übermittelten Gewinnungsbetriebsplan der Antragstellerin vom 11. Oktober 2017 werden die Tätigkeiten zur Herstellung des Tagbauzuschnittes von der Startphase bis zur Endgestaltung angeführt. Bei der Umsetzung dieses Tagbauzuschnittes (Etagenhöhen, Etagenbreite, Wandneigung und Generalneigung) ist mit keinen Deformationen des Untergrundes zu rechnen. Damit können auch die projektierten Grenzen des Bergbauggebietes technisch eingehalten werden. Entsprechend sind gemäß Bergpolizeiverordnung (§§ 9, 10) vor Beginn der Aufschluss- und Abbautätigkeiten die Grenzen des Bergbauggebietes im Gelände zu vermarken. Für die Durchführung bzw. Einhaltung ist der Markscheider sowie der Betriebsleiter haftbar zu machen. Außerdem wird auf die jährliche Überprüfungsfrist der zuständigen Behörde nach §175 MinroG hingewiesen.“

IV. Die mitwirkende Behörde nach MinroG hat am 17. November 2017 folgende gleichartige (d.h. der Z 25/Z 26 UVP-G 2000 zuzuordnende) Vorhaben im räumlichen Umfeld des verfahrensgegenständlichen Vorhabens bekannt gegeben:

1. Austria Asphalt GmbH & Co OG, Kainisch 90, 8984 Bad Mitterndorf: Schottergrube Kainisch
2. Paltentaler Splitt & Marmorwerke GmbH, Werksgasse 281, 8786 Rottenmann: Dolomitbergbau Pötschen I und II in 8992 Altaussee
3. Stummer Erdbau & Transport GmbH, Au 135, 4822 Bad Goisern: Kalksteinbruch Leislingwald in 8992 Altaussee

V. Am 21. November 2017 wurde der Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung um Erstattung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen ersucht:

1. Sind die vorliegenden Unterlagen für eine Beurteilung ausreichend und plausibel?
2. Steht das gegenständliche Vorhaben mit einem/mehreren der unter Punkt A) IV. angeführten Vorhaben – bezogen auf das Schutzgut Landschaft – in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG?

VI. Der Amtssachverständige für Landschaftsgestaltung erstattete am 7. Februar 2018 wie folgt Befund und Gutachten:

„BEFUND

Im Auftrag wird insbesondere die Beantwortung der Fragen, ob die Unterlagen für die Beurteilung ausreichend und plausibel sind, und ob das gegenständliche Vorhaben – bezogen auf das Schutzgut Landschaft - mit einem/mehreren der unter Punkt II. angeführten Vorhaben im räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG steht, eingefordert.

Von der Antragstellerin, der Mittendorfer GmbH, wurde ein Einreichprojekt nach dem MinroG vorgelegt, das vom Technischen Büro für Bergwesen und Markscheidewesen DI Martin Puschl, Vöklaberg 101, 4812 Pinsdorf, erstellt wurde.

Im Einreichprojekt wird angeführt, dass die Summe der vorgesehenen Aufschluss- und Abbauabschnitte im Sinne des § 80 Abs. 2 Z 8 MinroG 4,8 ha beträgt.

Im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens befinden sich gemäß der Stellungnahme der mitwirkenden Behörde vom 17. November 2017 folgende - im Sinne der Z 25 bzw. Z 26 des Anhanges I UVP-G 2000 gleichartige – Vorhaben:

1. Austria Asphalt GmbH & Co OG, Kainisch 90, 8984 Bad Mitterndorf – Schottergrube Kainisch
2. Paltentaler Splitt & Marmorwerke GmbH, Werksgasse 281, 8786 Rottenmann – Dolomitbergbau Pötschen I und II in 8992 Altaussee
3. Stummer Erdbau & Transport GmbH, Au 135, 4822 Bad Goisern – Kalksteinbruch Leislingwald in 8992 Altaussee

Gemäß Anhang 1 Z 26 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 ist die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E mit einer Fläche von mindestens 5 ha UVP pflichtig.

Das gegenständliche Vorhaben überschreitet mit 4,8 ha den Schwellenwert nicht.

Das Vorhaben liegt im ‚Landschaftsschutzgebiet Nr. 14b – Salzkammergut‘ gemäß der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 26. Mai 1997 über die Erklärung von Gebieten des Salzkammergutes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl Nr. 48/1997, und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

Das vorgesehene Abbaugelände liegt in einem nordöstlichen Ausläufer des Dachsteinmassivs auf einem bewaldeten Bergrücken in einer Höhe von ca. 1000 m über der Adria nördlich des Ödensees. Der Talboden entlang der Kainischtraun liegt auf 750 m.

Die Gebirgslandschaft wird durch forstwirtschaftlich genutzten Wald dominiert. Das nordwestlich liegende Mitterndorfer Becken wird landwirtschaftlich genutzt.

Gemäß landschaftlicher Gliederung liegt das Projektgebiet im Übergangsbereich zwischen den Nordalpen und dem Mitterndorfer Becken.

Gemäß der Gliederung des Kulturlandschaftsinventars liegt das Projektgebiet im Bereich von inselförmigen Waldlandschaften, die durch walddominierte Schluchten und Engtäler gekennzeichnet sind.

Die unmittelbaren Projektflächen - Steinbruch und Lager – werden intensiv forstwirtschaftlich genutzt, das Gebiet ist durch mehrere Forstwege erschlossen. Laut Waldentwicklungsplan liegen ca. 0,73 ha (15%) des Steinbruchs im Bereich ‚Schutzwälder und Wälder mit hoher Schutzfunktion‘ und ca. 4,43 ha (85%) des Steinbruchs im Bereich ‚Wälder, in denen keine der überwirtschaftlichen Funktionen hohe Wertigkeit erlangt‘.

Die Manipulationsfläche liegt zu 100 % (1,23 ha) im Bereich ‚Wälder, in denen keine der überwirtschaftlichen Funktionen hohe Wertigkeit erlangt‘.

Sowohl Steinbruchfläche als auch Manipulationsfläche werden durch die Bundesforste intensiv forstwirtschaftlich genutzt. Zwei Drittel der Abbaufäche wurde vor kurzem abgeholzt; auf der restlichen Fläche sind Waldbestände im Alter von 20 bis 50 Jahren mit Fichten und Lärchen und vereinzelt auch Buchen und Ahorn.

GUTACHTEN

Bezüglich der Abgrenzung des Landschaftsraumes sind beim Schutzgut Landschaft topographische und raumbegrenzende Faktoren relevant. Beurteilt wird einerseits ein Eingriff in einen überschaubaren Raumausschnitt und andererseits die Auswirkungen des neuen Elementes auf die Gesamtcharakteristik der landschaftsräumlichen Einheit.

Eine stimmige Beurteilung des Grades der Beeinträchtigung dieses Landschaftsraumes setzt zum einen die Analyse des Landschaftscharakters und des Landschaftsbildes im relevanten Raumausschnitt und zum anderen eine Beurteilung der Beschaffenheit des Vorhabens hinsichtlich seiner Einfügung in das unmittelbare Umfeld und dessen Situierung im Gelände voraus.

Im gegebenen Fall ist hinsichtlich des Schutzgutes Landschaft der durch die topographischen Gegebenheiten (Hügelrückenlage) und die Waldkulissen begrenzte Abbaubereich und der allseitig von Wald umgebene Bereich für die Bergbauanlagen und deren unmittelbar angrenzende Waldzonen sowie

die Lage der beiden Bereiche in einem größeren Landschaftsbereich, dessen Charakteristik durch die Vorhaben verändert werden könnte, in die Betrachtungen mit einzubeziehen.

Dieser größere Bereich erstreckt sich vom schmalen Talboden der Kainischtraun im Norden bis zum Ödensee im Süden sowie dem als Furt bezeichneten Gebiet im Westen und der Randzone der landwirtschaftlich genutzten Flächen des Mitterndorfer Beckens im Osten, umfasst also den zwischen dem Vorland des Ödensees und dem Tal der Traun vorspringenden Geländerücken, einen Ausläufer des Dachsteinmassivs. Am östlichen Ende des Geländerückens liegt die Schottergrube ‚Kainisch‘.

Zu den Begriffen ‚räumlicher Zusammenhang mehrerer Eingriffe‘, ‚kumulative und additive Aspekte‘ und ‚Überlagerung von Umweltauswirkungen‘ sind grundsätzlich bezüglich des Schutzgutes Landschaft folgende Feststellungen aus dem UVP-G 2000 relevant:

‚Ein räumlicher Zusammenhang mehrerer Eingriffe ist dann anzunehmen, wenn durch die verschiedenen Eingriffe Überlagerungen von Umweltauswirkungen (in Sinne kumulativer und additiver Aspekte) zu erwarten sind.

‚Maßgeblich sind nicht fixe geographische Parameter, sondern die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen. Maßgeblich ist jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Dies ist schutzgutbezogen zu beurteilen; der räumliche Zusammenhang wird je nach Belastungsgrad und Schutzgut unterschiedlich sein. (Schmelz/Schwarzer, UVP-G-Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, Manz Verlag, Wien 2011, Rz 30 zu § 2)“.

Bei der Anlage von Steinbrüchen oder Schotterabbaugebieten in einem beliebigen Landschaftsraum ist ‚ein räumlicher Zusammenhang mehrerer Eingriffe‘ (‚im Sinne kumulativer und additiver Aspekte‘) landschaftlich gesehen nur dann gegeben, wenn in einem bestimmten Bereich des Landschaftsraums mehrere deutlich merkbare Eingriffe von ähnlicher Charakteristik in überschaubarer Nähe zueinander erfolgen und gemeinsam wahrgenommen werden können.

Das können mehrere kleinflächige, nebeneinander liegende Eingriffe sein, die durch naturräumlich unveränderte Bereiche getrennt sind, oder auch ineinander übergreifende Abbaugebiete, die dann als überproportional großräumige Eingriffe in die Naturlandschaft wahrgenommen werden.

Zur Überlagerung der Wirkungsebenen – ‚Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte‘ - kann es also nur dann kommen, wenn an einer Stelle mehrere Eingriffe in unmittelbarer Nachbarschaft erfolgen, da dann durch die Mehrzahl der verschiedenen Abbaugebiete ein additiver Effekt sichtbar wird, der im Kontrast zum naturräumlichen Erscheinungsbild der intakten Landschaft steht oder durch die Großflächigkeit des Eingriffes das Abbaugebiet als gravierend störendes Element im Landschaftsbild sichtbar wird.

Abbaugebiete für die Entnahme von Rohstoffen im Tagbau stehen grundsätzlich im Widerspruch zu einem intakten, naturräumlichen Landschaftsbild im jeweils relevanten Landschaftsraum und sind als störende Elemente im Elementerepertoire einer Natur- oder bäuerlichen Kulturlandschaft zu werten.

Um ein durch natürliche Elemente dominiertes Landschaftsgefüge in seinen Grundzügen zu erhalten und verantwortungsvoll zu gestalten, können derartige Anlagen - wenn deren Errichtung aufgrund gesellschaftlicher Rahmenbedingungen unabdingbar erscheint - nicht an beliebiger, zufällig verfügbarer Stelle im Landschaftsraum eingerichtet werden, sondern es sind rohstoffgeographisch jene Standorte zu suchen, an denen ohne Störung des Landschaftscharakters und ohne gravierende Beeinträchtigung der Lebensqualität für die Bevölkerung in den umliegenden Gebieten derartige Betriebe angesiedelt werden können und diese auch verkehrstechnisch entsprechend günstig liegen, um ein möglichst großes Einzugsgebiet versorgen zu können.

Geeignete Standorte für solche Anlagen in einem geschützten Landschaftsraum sind Bereiche, die weder den bestehenden Siedlungen zu nahe kommen, noch großräumig gut einsehbar irgendwo im Freiland liegen, sondern durch topographische Gegebenheiten und Waldflächen derart abgeschirmt werden, dass sie nicht auffällig und im Kontrast zum naturräumlichen oder landwirtschaftlich strukturierten Umfeld in Erscheinung treten und vor allem keine Beeinträchtigung von Siedlungsgebieten durch Lärm, Staubentwicklung, Erschütterungen oder Einsichtigkeit verursachen.

Um keine erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt – hier: Schutzgut Landschaft – zu verursachen (§ 3a Abs. 6 UVP-G 2000), ist somit eine einerseits aus der Notwendigkeit der Anpassung an wirtschaftliche und gesellschaftliche Rahmenbedingungen hervorgegangene, und andererseits auf den Schutz und die Pflege der Natur- und vom Menschen gestalteten Kulturlandschaft ausgerichtete, bewusst verantwortungsvolle Vorgangsweise bei der konkreten Standortwahl Voraussetzung.

Im gegebenen Fall erfüllt der gewählte Standort aufgrund seiner topographischen Voraussetzungen diese Anforderungen in ausreichendem Maß, da das unmittelbare Umfeld des auf einem Riedelrücken liegenden Abbaubereiches beinahe allseitig durch teils alten Waldbestand umgeben ist und daher aus dem Mitterndorfer Becken nicht direkt einsehbar ist. Einsehbarkeit ist allerdings von höher gelegenen Gebieten der weiteren Umgebung und auch vom ‚Naturschutzgebiet 18 - Steirisches Dachsteinplateau‘ gegeben.

Die Existenz von älterem Waldbestand am Rand des Abbaubereiches ist wegen des geplanten Kulissenabbaus sehr vorteilhaft, da die Einsehbarkeit dadurch auf ein Minimum reduziert wird und die Abbaufäche dadurch sowohl in der Aufschließungsphase als auch der Betriebsphase bestmöglich abgeschirmt wird.

Aufgrund der gegebenen Entfernung von Steinbruch und den Lager- und Manipulationsflächen, die ca. 500 m östlich und 200 m tiefer liegen, und dem intakten Waldbestand dazwischen, ist ein additiver oder kumulierender Effekt in dem Sinne, dass die geplanten Anlagen als eine visuelle Einheit wahrnehmbar sind, nicht gegeben.

Die Schottergrube Kainisch liegt zwar auch räumlich nahe, ist aber durch intakte naturräumliche Bereiche von den Lagerflächen deutlich getrennt, sodass auch hier kein direkter räumlicher Zusammenhang gegeben ist.

Die Paltentaler Split & Marmorwerke GmbH, Werksgasse 281, 8786 Rottenmann – Dolomitbergbau Pötschen I und II in 8992 Altaussee, und die Stummer Erdbau & Transport GmbH, Au 135, 4822 Bad Goisern – Kalksteinbruch Leislingwald in 8992 Altaussee, liegen derart weit entfernt vom geplanten Abbaubereich, dass jeglicher räumliche Zusammenhang hinsichtlich Schutzgut Landschaft auszuschließen ist.

Da im vorliegenden Fall die Errichtung der Anlage an einer landschaftlich geeigneten Stelle, die mehrheitlich von Wald und dichten Gehölzpflanzungen umgeben wird, erfolgen soll, die Anlage also durch naturräumliche Elemente abgeschirmt wird, ist keine kumulierende Wirkung mit anderen gleichartigen Bauwerken im relevanten Umfeld gegeben und es entsteht keine Beeinträchtigung des Landschaftscharakters.

Das gegenständliche Vorhaben steht daher mit keinem der im Befund unter II angeführten Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG.“

VII. Mit Schreiben vom 7. Februar 2018 wurden die Parteien des Verfahrens sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

VIII. Die Umweltschützerin hat am 12. Februar 2018 wie folgt Stellung genommen:

„Die Mittendorfer GmbH mit Sitz in Altmünster/OÖ plant, auf einem Teilbereich des Gst. Nr. 1566/1 KG Straßen einen Kalksteinbruch aufzufahren und zu betreiben. Das Vorhaben wird als Kulissenabbau ohne besondere Abförderungsanlagen eine Fläche von 4,8 ha in Anspruch nehmen, die Einhaltung der Tagbaugrenzen ist nach Ansicht des montangeologischen ASV gewährleistet. Die nächstgelegenen Flächen der Widmungskategorie Bauland befinden sich in einer Entfernung von etwa 350 m. Der geplante Kalksteinbruch beansprucht jedoch das LSG Nr. 14b – Salzkammergut, im Nahbereich sind weitere Tagbaue vorhanden. Aus diesem Grund wurde von der Behörde ein Gutachten aus dem FB Landschaftsgestaltung zu der Frage eingeholt, ob durch diese Rohstoffgewinnungen Überlagerungen von Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher aufgrund der Kumulierung eine UVP-Pflicht festzustellen ist. Vom ASV für Landschaftsgestaltung wird diese Frage nachvollziehbar verneint, weshalb für den geplanten Steinbruch ‚Himmeleben‘ aus meiner Sicht kein UVP-Verfahren erforderlich ist.“

IX. Die Projektwerberin hat mit der Eingabe vom 21. Februar 2018 mitgeteilt, das bisherige Ergebnis zur Kenntnis zu nehmen und um Bescheiderlassung ersucht.

X. Am 26. Februar 2018 teilte das wasserwirtschaftliche Planungsorgan mit, dass die vom Vorhaben betroffenen Gst. Nr. 1566/1 und 1566/2, je KG Straßen, weder innerhalb eines Wasserschutz- noch Wasserschongebietes gemäß §§ 34, 35 und 37 WRG 1959 gelegen sind.

XI. Die mitwirkende Behörde hat am 8. März 2018 mitgeteilt, dass die Fläche der in den letzten 10 Jahren offenen Fläche der Schottergrube Kainisch der Austria Asphalt GmbH & Co OG rund 14,5 ha beträgt. Überdies wurde eine planliche und eine verbale Darstellung der Zufahrt zu diesem Kieswerk übermittelt.

XII. Am 8. März 2018 wurden die Amtssachverständigen für Schall- und Immissionstechnik um Stellungnahme zur Frage des Vorliegens eines räumlichen Zusammenhangs zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und dem bestehenden Vorhaben Schottergrube Kainisch ersucht.

XIII. Der immissionstechnische Amtssachverständige hat am 8. März 2018 wie folgt Stellung genommen:

„Ihren Überlegungen, dass aufgrund der Entfernung zwischen dem gegenständlichen Vorhaben und der bestehenden Schottergrube Kainisch sowie zu den nächsten dauerbewohnten Liegenschaften mangels Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs die Durchführung einer Kumulationsprüfung – bezogen auf das Schutzgut Mensch - nicht erforderlich ist, kann aus Sicht der Luftreinhaltung zugestimmt werden. Die Darstellung wird zudem durch die örtliche Meteorologie (siehe Anhang) unterstützt, die für beide Standorte sowie das geplante Zwischenlager des Kalksteinbruches eine deutliche WNW–SE (bzw. WSW-S) – Orientierung des Windfelds zeigt, wodurch es generell zu keiner nennenswerten Überlagerung der Immissionen kommt sowie die nächstgelegenen Wohnstandorte (Grst. Nr. 1570/14 KG, Straßen, Nr. 1719/1, 1725, .636 jeweils KG Pichl) bzw. betroffene Siedlungsgebiete durch Emissionen der Betriebsstätten kaum beaufschlagt werden. Aus diesem Grund ist mit keinen relevanten Veränderungen der Immissions-Ist-Situation in den nächstgelegenen Wohn- und Siedlungsgebieten zu rechnen.“

XIV. Am 12. März 2018 hat der schalltechnische Amtssachverständige folgende Stellungnahme abgegeben:

„Im gegenständlichen Verfahren ist aus schalltechnischer Sicht die Frage zu klären, ob zwischen dem geplanten (verfahrensgegenständlichen) Vorhaben ‚Kalksteinbruch Himmeleben‘ und dem bestehenden Vorhaben ‚Schottergrube Kainisch‘ ein räumlicher Zusammenhang im Sinne der Rechtsprechung des BVwG – bezogen auf das Schutzgut Mensch - gegeben ist. Dazu wurde eine planliche Darstellung der Transportroute vom bzw. zum geplanten Vorhaben Kalksteinbruch Himmeleben sowie der Transportroute vom bzw. zum bestehenden Vorhaben Schottergrube Kainisch übermittelt. Dabei ist festzustellen, dass bis zur B145 Salzkammergutstraße keine gemeinsamen Verkehrswege vorhanden sind. Aufgrund der hohen Verkehrsbelastung auf der B145 (JDTV 7000 mit 14% LKW Anteil) sind dort

schalltechnische Auswirkungen auszuschließen. Ein Transport in Richtung Nordosten (vorbei an der STRABAG Grube) ist nicht geplant. Weiters ist das nächstgelegene, im FWP der Marktgemeinde Bad Mitterndorf als Wohnbauland (Allgemeines Wohngebiet) ausgewiesene Siedlungsgebiet des Ortsteiles Kainisch ca. 1,1 km vom nächstgelegenen Bereich des Vorhabensgebietes (Zwischenlager) entfernt. Da somit die beiden Vorhaben über keine gemeinsame Zu- und Abfahrt verfügen, die Entfernung von der ‚Schottergrube Kainisch‘ zum Zwischenlager ca. 500 m Luftlinie und zu den nächstgelegenen Wohngebieten ca. 1,1 km vom nächstgelegenen Bereich des Vorhabensgebietes betragen, erscheint die Durchführung einer Kumulationsprüfung mangels Vorliegen eines räumlichen Zusammenhangs – bezogen auf das Schutzgut Mensch - zwischen den beiden Vorhaben aus schalltechnischer Sicht nicht erforderlich.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Mittendorfer GmbH mit dem Sitz in Altmünster (FN 99965 h des Landesgerichtes Wels) plant den Abbau von Kalkstein auf Gst. Nr. 1566/1 und 1566/2, je KG Straßen, im Gemeindegebiet von Bad Aussee.

Es handelt sich um einen Kulissenabbau ohne die im Anhang 1 Z 25 UVP-G 2000 angeführten Abförderungseinrichtungen.

Die Summe der vorgesehenen Aufschluss- und Abbauabschnitte im Sinne des § 80 Abs. 2 Z 8 MinroG beträgt 4,80 ha.

Die geplante Transportroute führt auf bereits bestehenden Forststraßen vom Abbaugbiet zunächst nach Osten und dann weiter nach Nordwesten zur B145 (siehe Projektunterlagen).

II. Das Vorhaben kommt in keinem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie E im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung (vgl. die Stellungnahme des Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung unter Punkt A) II.).

Die vorhabensgegenständlichen Grundstücke liegen im „Landschaftsschutzgebiet Nr. 14b – Salzkammergut“ gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 1997 über die Erklärung von Gebieten des Salzkammergutes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 48/1997, und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000.

III. Im räumlichen Umfeld des gegenständlichen Vorhabens befinden sich gemäß der Stellungnahme der mitwirkenden Behörde (vgl. Punkt A) IV.) folgende – im Sinne der Z 25 bzw. Z 26 des Anhanges 1 UVP-G 2000 gleichartige - Vorhaben:

1. Austria Asphalt GmbH & Co OG, Kainisch 90, 8984 Bad Mitterndorf: Schottergrube Kainisch ca. 500 m Luftlinie vom Vorhaben entfernt
in den letzten 10 Jahren offene Fläche der Betriebsstätte: rund 14,5 ha
2. Paltentaler Splitt & Marmorwerke GmbH, Werksgasse 281, 8786 Rottenmann: Dolomitbergbau Pötschen I und II in 8992 Altaussee
mehr als 10 km Luftlinie vom Vorhaben entfernt
3. Stummer Erdbau & Transport GmbH, Au 135, 4822 Bad Goisern: Kalksteinbruch Leislingwald in 8992 Altaussee
mehr als 10 km Luftlinie vom Vorhaben entfernt

IV. Die Feststellungen ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltschutzes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des

Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben, haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltsanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen (§ 3 Abs. 1 UVP-G 2000).

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Beim gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Neuvorhaben. Ein sachlicher Zusammenhang zu den in räumlicher Nähe befindlichen gleichartigen Vorhaben ist den Projektunterlagen nicht zu entnehmen.

IV. Das Vorhaben ist unter den Tatbestand der Z 26 des Anhanges 1 UVP-G 2000 zu subsumieren, da der Kulissenabbau ohne die in der Z 25 des Anhanges 1 UVP-G 2000 angeführten Abförderungseinrichtungen erfolgt (vgl. die Projektunterlagen und Punkt A) III.).

Gemäß Anhang 1 Z 26 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 ist die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 10 ha UVP-pflichtig.

Gemäß Anhang 1 Z 26 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 ist die Entnahme von mineralischen Rohstoffen im Tagbau (Festgestein) in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A oder E mit einer Fläche⁵⁾ von mindestens 5 ha UVP-pflichtig.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie A sind gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 nach der RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), ABl. Nr. L 103/1, zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/24/EG des Rates vom 8. Juni 1994, ABl. Nr. L 164/9, sowie nach der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie), ABl. Nr. L 206/7, in der Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannte Schutzgebiete; Bannwälder gemäß § 27 Forstgesetz 1975; bestimmte nach landesrechtlichen Vorschriften als Nationalpark¹⁾ oder durch Verwaltungsakt ausgewiesene, genau abgegrenzte Gebiete im Bereich des Naturschutzes oder durch Verordnung ausgewiesene, gleichartige kleinräumige Schutzgebiete oder ausgewiesene einzigartige Naturgebilde; in der Liste gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. Nr. 60/1993) eingetragene UNESCO-Welterbestätten.

Gemäß Anhang 2 UVP-G 2000 sind schutzwürdige Gebiete der Kategorie E Siedlungsgebiete. Als Nahebereich eines Siedlungsgebietes gilt ein Umkreis von 300 m um das Vorhaben, in dem Grundstücke wie folgt festgelegt oder ausgewiesen sind:

Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen (ausgenommen reine Gewerbe-, Betriebs- oder Industriegebiete, Einzelgehöfte oder Einzelbauten), Gebiete für Kinderbetreuungseinrichtungen, Kinderspielplätze, Schulen oder ähnliche Einrichtungen, Krankenhäuser, Kuranstalten, Seniorenheime, Friedhöfe, Kirchen und gleichwertige Einrichtungen anerkannter Religionsgemeinschaften, Parkanlagen, Campingplätze und Freibekkenbäder, Garten- und Kleingartensiedlungen.

Fußnote 5 zu Anhang 1 UVP-G 2000 lautet: „Bei Entnahmen von mineralischen Rohstoffen im Tagbau sind zur Berechnung der Fläche die in den Lageplänen gemäß § 80 Abs. 2 Z 8 bzw. 113 Abs. 2 Z 1 MinroG (BGBl. I Nr. 38/1999) bekanntzugebenden Aufschluss- und Abbauabschnitte heranzuziehen“.

„Auf Grund des klaren Gesetzeswortlautes sind Flächen außerhalb der Aufschluss- und Abbauabschnitte nicht zur Schwellenwertberechnung heranzuziehen und auch keine anderen Parameter als die ‚Fläche‘ maßgeblich (Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G³, Z 25 und 26 Rz 7).“

Nach den Projektunterlagen (siehe Lageplan vom 11. Oktober 2017, GZ: HMM-030216) beträgt die Summe der vorgesehenen Aufschluss- und Abbauabschnitte im Sinne des § 80 Abs. 2 Z 8 MinroG 4,80 ha (vgl. auch Punkt A) III.). Die Einhaltung der Tagbaugrenzen ist nach den Ausführungen des montageologischen Amtssachverständigen gewährleistet (vgl. Punkt A) III.).

Das Vorhaben liegt im „Landschaftsschutzgebiet Nr. 14b – Salzkammergut“ gemäß der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 26. Mai 1997 über die Erklärung von Gebieten des Salzkammergutes zum Landschaftsschutzgebiet, LGBl. Nr. 48/1997, und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 1 UVP-G 2000.

Schutzwürdige Gebiete der Kategorie E sind gemäß der Stellungnahme des Amtssachverständigen für örtliche Raumplanung vom 3. November 2017 nicht betroffen (vgl. Punkt A) II.).

Das gegenständliche Vorhaben mit Aufschluss- und Abbauabschnitten im Sinne des § 80 Abs. 2 Z 8 MinroG im Ausmaß von 4,80 ha überschreitet weder den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 26 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 von 10 ha noch den Schwellenwert gemäß Anhang 1 Z 26 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 von 5 ha.

V. In weiterer Folge ist die Kumulierungsbestimmung zu prüfen.

Gemäß § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 hat die Behörde bei Vorhaben des Anhanges 1, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Die Einzelfallprüfung entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

Die Kriterien des Abs. 4 Z 1 bis 3 UVP-G 2000 sind:

1. Merkmale des Vorhabens (Größe des Vorhabens, Kumulierung mit anderen Vorhaben, Nutzung der natürlichen Ressourcen, Abfallerzeugung, Umweltverschmutzung und Belästigungen, Unfallrisiko),
2. Standort des Vorhabens (ökologische Empfindlichkeit unter Berücksichtigung bestehender Landnutzung, Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes, Belastbarkeit der Natur, historisch, kulturell oder architektonisch bedeutsame Landschaften),
3. Merkmale der potentiellen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt (Ausmaß der Auswirkungen, grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen, Schwere und Komplexität der Auswirkungen, Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen) sowie Veränderung der Auswirkungen auf die Umwelt bei Verwirklichung des Vorhabens im Vergleich zu der Situation ohne Verwirklichung des Vorhabens. Bei Vorhaben der Spalte 3 des Anhanges 1 ist die Veränderung der Auswirkungen im Hinblick auf das schutzwürdige Gebiet maßgeblich.

Das geplante Vorhaben weist eine Kapazität von mehr als 25 % der Schwellenwerte gemäß Anhang 1 Z 26 UVP-G 2000 auf.

Es ist daher zu prüfen, ob es andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben gibt, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. die Entscheidung vom 26. Februar 2015, W143 2008995-1) ist „*der räumliche Zusammenhang zwischen den Vorhaben dann gegeben, wenn die Auswirkungen der einzelnen Vorhaben auf ein oder mehrere Schutzgüter kumulieren würden (vgl. BMLFUW, Leitfaden ‚Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000‘ [2011] 13). Ausschlaggebend sind die Reichweiten der maßgeblichen Umweltbelastungen, also jener Bereich, in dem sich die maßgeblichen und relevanten Umweltauswirkungen der zu kumulierenden Vorhaben erwartungsgemäß überlagern werden. Maßstab für den räumlichen Zusammenhang ist das Schutzgut, wobei alle auf Grund der Ausgestaltung des Vorhabens maßgeblich betroffenen Schutzgüter zu berücksichtigen sind. Je nach Belastungspfad und Schutzgut wird der räumliche Zusammenhang unterschiedlich weit zu sehen sein (Schmelz/ Schwarzer, UVP-G § 3 Rz 27). Im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine allgemein gültige Angabe von Metern nicht möglich, dies ist von Gegebenheiten im Einzelfall abhängig und muss individuell - unter Berücksichtigung der meteorologischen und geografischen Verhältnisse - beurteilt werden. Entscheidend sind allfällige Beeinträchtigungen der Umwelt durch die Kumulation von Auswirkungen (VwGH 21.12.2011, 2006/04/0144; vgl. Altenburger/Berger, UVP-G § 3 Rz 34; vgl. Baumgartner/Petek, UVP-G 2000, 75). Voraussetzung für die Anwendung der Kumulierungsbestimmung ist daher, ob es durch die verschiedenen Eingriffe zur Überlagerung der Wirkungsebenen im Sinne kumulativer und additiver Effekte kommen kann (vgl. Ennöckl, UVP-Pflicht und Kumulierungsprüfung nach dem UVP-G 2000, RdU-UT 2009/11, 26 [28]).*

Da das Vorhaben im „Landschaftsschutzgebiet Nr. 14b – Salzkammergut“ und somit in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorie A im Sinne des Anhanges 2 UVP-G 2000 zur Ausführung kommen soll, wurde ein Gutachten aus dem Fachbereich Landschaftsgestaltung eingeholt. Der Amtssachverständige kommt zum Ergebnis, dass zwischen dem verfahrensgegenständlichen Vorhaben und den unter Punkt B) III. angeführten gleichartigen Vorhaben kein räumlicher Zusammenhang gegeben ist (vgl. das Gutachten unter Punkt A) VI). „*Die Schottergrube Kainisch liegt zwar auch räumlich nahe, ist aber durch intakte naturräumliche Bereiche von den Lagerflächen deutlich getrennt, sodass auch hier kein direkter räumlicher Zusammenhang gegeben ist. Die Paltentaler Split & Marmorwerke GmbH, Werksgasse 281, 8786 Rottenmann – Dolomitbergbau Pötschen I und II in 8992 Altaussee, und die Stummer Erdbau & Transport GmbH, Au 135, 4822 Bad Goisern – Kalksteinbruch Leislingwald in 8992 Altaussee, liegen derart weit entfernt vom geplanten Abbaugebiet, dass jeglicher räumliche Zusammenhang hinsichtlich Schutzgut Landschaft auszuschließen ist.*“

Da ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie E nicht betroffen ist und die im räumlichen Umfeld bestehenden Vorhaben – bezogen auf das Schutzgut Landschaft – in keinem räumlichen Zusammenhang zum verfahrensgegenständlichen Vorhaben stehen, wird der Tatbestand des Anhanges 1 Z 26 lit. c) Spalte 3 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 nicht verwirklicht.

Zur Kumulationsprüfung gemäß Anhang 1 Z 26 lit. a) Spalte 1 UVP-G 2000 i.V.m. § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Folgendes auszuführen:

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. BVwG 28.12.2015, W155 2017843-1) ist ein räumliches Naheverhältnis von (der Z 25 zuzuordnenden) Vorhaben bei einer Entfernung von 3 - 7 km Luftlinie zu verneinen. Da sich die Vorhaben „Dolomitbergbau Pötschen I und II“ und „Kalksteinbruch Leislingwald“ in einer Entfernung von mehr als 10 km Luftlinie vom verfahrensgegenständlichen Vorhaben befinden, kann ein räumliches Naheverhältnis bereits auf Grund dieser Entscheidung ausgeschlossen werden.

Die Schottergrube Kainisch liegt in einer Entfernung von ca. 500 m Luftlinie vom gegenständlichen Vorhaben, gerechnet vom Zwischenlager als nächstgelegenen Vorhabensbestandteil.

Nach der Rechtsprechung des BVwG (vgl. BVwG 5. Oktober 2017, W118 2169201-1) „*handelt es sich bei der Grobbeurteilung im Rahmen der Einzelfallprüfung nicht um eine abschließende Beurteilung der Umweltauswirkungen, sondern vorzugsweise um eine Fokussierung auf möglichst problematische Bereiche (BVwG 04.11.2014, W155 2000191-1/14E, Gosdorf)*“.

Das gegenständliche Vorhaben liegt weder in einem Wasserschutz- oder Schongebiet im Sinne des WRG 1959 noch in einem belasteten Gebiet/Luft im Sinne des UVP-G 2000 bzw. in einem Sanierungsgebiet im Sinne des IG-L. Auch Europa- und Naturschutzgebiete sind nicht betroffen. Im Sinne der oben zitierten Rechtsprechung des BVwG werden daher Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden/Wasser, Luft/Klima sowie Tiere, Pflanzen und ihre Lebensräume nicht untersucht, da diese Bereiche – im Sinne der im vorstehenden Absatz zitierten Rechtsprechung - nicht als problematische Bereiche angesehen werden. Die Grobprüfung beschränkt sich auf die Schutzgüter Landschaft und Mensch.

Bezogen auf das Schutzgut Landschaft ist ein räumlicher Zusammenhang zwischen den beiden Vorhaben – wie bereits ausgeführt wurde - zu verneinen.

Auch das Schutzgut Mensch betreffend ist ein räumlicher Zusammenhang auszuschließen. Da das gegenständliche Vorhaben und die Schottergrube Kainisch über keine gemeinsame Zu- und Abfahrt verfügen sowie auf Grund der Entfernung zwischen den beiden Vorhaben und der Distanz des gegenständlichen Vorhabens zu den nächstgelegenen Wohngebieten ist ein räumlicher Zusammenhang zwischen diesen Vorhaben aus immissions- und schalltechnischer Sicht zu verneinen (vgl. die Stellungnahmen der Amtssachverständigen für Immissions- und Schalltechnik unter Punkt A) XIII. und XIV.).

VI. Das gegenständliche Vorhaben ist daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Ergeht per Rsb an:

1. Mittendorfer GmbH, Großalmstraße 90, 4813 Altmünster, als Projektwerberin, **unter Anschluss eines Erlagscheines und des vidierten Plansatzes II**
2. Stadtgemeinde Bad Aussee, Hauptstraße 48, 8990 Bad Aussee, als Standortgemeinde
3. Abteilung 13, z.H. Frau Hofrat MMag. Ute Pöllinger, Stempfergasse 7, 8010 Graz, als Umweltanwältin

Ergeht nachrichtlich an:

4. Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, als mitwirkende Behörde, insbesondere nach dem MinroG und dem StNSchG 2017
5. Abteilung 14, Wartingergasse 43, 8010 Graz, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan
6. Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at
7. Abteilung 13, im Haus, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel
8. Abteilung 15, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun
9. Abteilung 15, z.H. Herrn DI Martin Reiter-Puntingner, Landhausgasse 7, 8010 Graz, für Zwecke der UVP-Datenbank

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz